

RS OGH 2002/8/29 8ObA130/02d, 8ObA104/02f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.2002

Norm

ABGB §1151 VIII

ABGB §1162 IV

AngG §26 I

GewO 1859 §82a

Rechtssatz

Ein Gruppenarbeitsverhältnis liegt auch dann vor, wenn im Hinblick auf die Art der Arbeitsleistung durchaus getrennte Arbeitsverträge vorliegen, diese aber nach dem Willen der Vertragsparteien verbunden sein sollten (hier: gemeinsame Betreuung eines Weihnachtsverkaufsstandes durch Freundinnen mit interner Arbeitseinteilung). Haben die Arbeitnehmer gemeinsam zum Ausdruck gebracht, dass sie bei Aufrechterhaltung eines unzumutbaren Arbeitsklimas seitens des Arbeitgebers die Dienstverhältnisse unverzüglich beenden werden, so können sie, wenn ungeachtet dieses Vorhalts dieses Arbeitsklima aufrecht erhalten wird, die Arbeitsverhältnisse beenden. Für die Beurteilung des Vorliegens von Gründen für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Arbeitnehmerseite ist auch das Verhalten des Vertragspartners gegenüber anderen Gruppenmitgliedern heranzuziehen; der einem Arbeitnehmer gegenüber gesetzte Austrittsgrund wirkt auch für die übrigen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 130/02d
Entscheidungstext OGH 29.08.2002 8 ObA 130/02d
- 8 ObA 104/02f
Entscheidungstext OGH 23.01.2003 8 ObA 104/02f
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116862

Dokumentnummer

JJR_20020829_OGH0002_008OBA00130_02D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at